

- 17 2. Der Stand der Einzelanwälte erschien vom Aussterben bedroht. Lange Zeit hindurch fanden keine oder doch fast keine Zulassungen als Einzelanwalt statt. Seit dem 1.3.1981 gilt jedoch eine neue Rechtsgrundlage über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte<sup>7</sup>. Es ist anzunehmen, daß künftig in noch nicht feststellbarem Umfang wie der Zulassungen als Einzelanwalt vorgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Minister der Justiz. Er kann auch die Zulassung zurücknehmen, wenn ein Einzelanwalt wegen seines hohen Alters, wegen Krankheit, wegen Invalidität oder aus sonstigen Gründen seine Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen kann. Er kann die Zulassung entziehen, wenn der Einzelanwalt gegen die Verfassung, gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstoßen oder in sonstiger Weise eine schwere Verletzung der Pflichten eines Rechtsanwaltes begangen hat. Der Minister der Justiz kann gegen einen Einzelanwalt auch ein Disziplinarverfahren durchführen und Disziplinarmaßnahmen (Verweis, strenger Verweis, Entzug der Zulassung) verhängen. Der Minister regelt die Abwicklung, wenn ein Einzelanwalt seine Tätigkeit beendet. Für die berufliche Tätigkeit des Einzelanwaltes gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte entsprechend. Der Einzelanwalt ist berechtigt, für seine Berufstätigkeit Gebühren und Auslagen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu erheben. Steuerliche Vorteile genießt der Einzelanwalt nicht. Der Minister der Justiz leitet auch die Einzelanwälte an und beaufsichtigt ihre Tätigkeit. Er kann damit die Direktoren der Bezirksgerichte beauftragen. Auch die Tätigkeit der Einzelanwälte entspricht nicht den Vorstellungen von einer freien Advokatur.
- 18 3. Als ein Kollegium besonderer Art besteht das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen<sup>7 8</sup>. In ihm sind Rechtsanwälte der DDR vereinigt, »um spezifische Aufgaben der juristischen Beratung und Vertretung von inländischen und ausländischen Bürgern und juristischen Personen in internationalen Zivilrechtsangelegenheiten wahrzunehmen«. Das Büro arbeitet nach einem vom Minister der Justiz erlassenen Statut<sup>8</sup>, dessen Bestimmungen denen für die Kollegien der Rechtsanwälte gleichen. Für die Aufnahme werden indessen Spezialkenntnisse über das Zivil-, Handels-, Familien- und Arbeitsrecht anderer Staaten sowie Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen verlangt. Die Mitglieder schließen mit den Auftraggebern Vereinbarungen über das Honorar und die voraussichtlich entstehenden Auslagen individuell ab. Die Einnahmen und Auslagen sind von ihnen gegenüber dem Rechtsanwaltsbüro abzurechnen. Die anderen Rechtsanwälte dürfen internationale Zivilrechtsvertretungen nicht übernehmen.
- 19 4. Zur Vertretung auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens bestehen Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Kennzeichnungsangelegenheiten (Patentanwaltsbüros). Sie haben die Aufgabe, »Rechtsuchende vor dem Amt für Erfin-

7 Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte vom 18. 12. 1980 (GBl. 1981 I, S. 10) (inkraftgetreten am 1. 3. 1981).

8 Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen vom 18. 12. 1980 (GBl. 1981 I, S. 7) mit Anlage Statut des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen (inkraftgetreten am 1. 3. 1981); zuvor: Anordnung über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen vom 18. 8. 1967 (GBl. II S. 563).